

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Otto Fricke, Ulla Ihnen,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/28540 –**

### **Kenntnisse der Bundesregierung über die Steuervermeidungen bei dem Elbtower-Bauprojekt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge verhandelt der Hamburger Senat mit „Hamburg Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“ von René Benko über Deutschlands größtes Bauprojekt, den „Elbtower“. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der Hamburg Elbtower Beteiligung S.à.r.l., die ihren Sitz in Luxemburg hat, was erhebliche Steuerersparnisse für Unternehmen ermöglicht (<https://www.abendblatt.de/hamburg/article231706257/Elbtower-Hamburg-Rene-Benko-Luxemburg-Steuervermeidung.html>). Dadurch entstehen nicht nur Hamburg, sondern auch dem Bund finanzielle Nachteile, weil dem Fiskus Steuereinnahmen durch zum Beispiel Körperschaftsteuer, Gewbesteuer und der Einkommensteuer entgehen können.

1. Wurde die Bundesregierung bzw. das Bundeszentralamt für Steuern über das Luxemburg-Konstrukt im Zusammenhang mit dem Elbtower-Bauprojekt und über mögliche finanzielle Nachteile für den Bund informiert, und wenn ja, wann?

Der Bundesregierung und dem Bundeszentralamt für Steuern sind außerhalb eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen keine diesbezüglichen Informationen zugegangen. Informationen, die der Bundesregierung oder dem Bundeszentralamt für Steuern in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis.

2. Wurde dem Bundeszentralamt für Steuern das Luxemburg-Konstrukt im Zusammenhang mit dem Elbtower-Bauprojekt als grenzüberschreitende Steuergestaltung angezeigt, und wenn ja, wann, und wenn nein, hat die Bundesregierung Kenntnisse, weshalb dies nicht geschehen ist?

Nach § 138f Absatz 5 der Abgabenordnung handelt es sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund von Mitteilungen über grenzüberschreiten-

de Steuergestaltungen durch Finanzbehörden um ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne der Abgabenordnung. Diese Daten unterfallen damit dem Steuergeheimnis.

3. Hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt bzw. Einschätzungen vorgenommen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die dem Bund jährlich durch das Luxemburg-Konstrukt des Elbtower-Projektes gegenüber einem Firmensitz in Deutschland entstehen können, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte, soweit möglich, nach Steuerarten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Berechnungen vorgenommen.

4. Sieht die Bundesregierung Luxemburg als eine sogenannte Steueroase an?

Die Bundesregierung hat den Begriff „Steueroasen“ für die Zwecke von Unterstützungsmaßnahmen (u. a. Überbrückungshilfen) im Rahmen der Corona-Pandemie definiert. Als Steueroase wird demnach ein Hoheitsgebiet angesehen, das auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt wird oder dessen Steuersystem einen nominalen Ertragssteuersatz von unter 9 Prozent vorsieht.

Der sich derzeit in der parlamentarischen Abstimmung befindende „Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb“ (Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG) bezieht sich – entsprechend der europäischen Vorgaben – auf solche Länder und Gebiete, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.

Luxemburg erfüllt keines der oben dargestellten Merkmale.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Großprojekte, die in Zusammenarbeit mit Bundes- oder Landesregierungen realisiert werden oder in Planung sind, bei denen Unternehmen mit Firmensitz in sogenannten internationalen Steueroasen als Investoren auftreten, und wenn ja, welche?
6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Großprojekte, die in Zusammenarbeit mit Bundes- oder Landesregierungen realisiert werden oder in Planung sind, bei denen Unternehmen mit Firmensitz in Luxemburg als Investoren auftreten, und wenn ja, welche?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Nach Verständnis der Bundesregierung sind solche Bauprojekte als „Großprojekte“ zu bezeichnen, deren Investitionskosten 100 Mio. Euro überschreiten (vgl. u. a. Endbericht der Reformkommission Bau von Großprojekten vom 29. Juni 2015). Zudem erfolgt nach dem Verständnis der Bundesregierung eine Realisierung in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung oder Landesregierungen in einer sog. öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP).

Als eine „internationale Steueroase“ ist eine Jurisdiktion anzusehen, die auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt wird oder deren nominaler Ertragssteuersatz weniger als 9 Prozent beträgt. Einzelne Länder hierzu sind unter [www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste](http://www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste) aufgeführt.

Dies zugrunde gelegt liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse über die Existenz derartiger Projekte vor.